



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

## Stellungnahme

Untersuchung der kommunal- und steuerrechtlichen Voraussetzungen und Folgen der Umwandlung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

### **"Abwasserwerk der Stadt Coesfeld"**

in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit der Erweiterung um die Aufgaben der Versorgung mit Energie und Wasser sowie Untersuchung alternativer organisatorischer Gestaltungen



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

## I. Auftrag

Die CDU-Fraktion hat mit Antrag vom 26. Mai 2008 die Verwaltung der Stadt Coesfeld gebeten, die organisatorischen Vorbereitungen für die Umwandlung des städtischen Eigenbetriebs Abwasserwerk in eine Anstalt öffentlichen Rechts zu treffen, wobei als weiterer Anstaltszweck die Versorgung mit Energie und Wasser definiert werden soll, die die Anstalt durch eigene Gesellschaften erfüllt.

Im Hinblick auf die sich in diesem Zusammenhang insbesondere ergebenden vielfältigen kommunal- und steuerrechtlichen Fragen hat die Verwaltung der Stadt Coesfeld uns mit Vereinbarung vom 14. August/22. Oktober 2008 beauftragt, die von der CDU-Fraktion gewünschte Neuorganisation insbesondere unter kommunal- und steuerrechtlichen Aspekten zu untersuchen.

Ergänzend wurde vereinbart, die kommunal- und steuerrechtlichen Aspekte anderer, den Ausgangsüberlegungen nahekommender, aber ggf. kommunal- bzw. steuerrechtlich leichter umsetzbarer Gestaltungen zu untersuchen.

Neben den steuerlichen und kommunalrechtlichen Fragestellungen sollen weitere Gesichtspunkte beachtet werden, die im Einzelnen auch schon in dem Antrag der CDU-Fraktion formuliert sind:

- Finanzierungsaspekt
- Realisierung von Synergien
- Stärkung des städtischen Haushalts und Stärkung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH (Holding)
- Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten der städtischen Beteiligungen durch die Verwaltung
- Eignung der angedachten Organisationsstruktur für Kooperationen mit Nachbarkommunen (Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit)

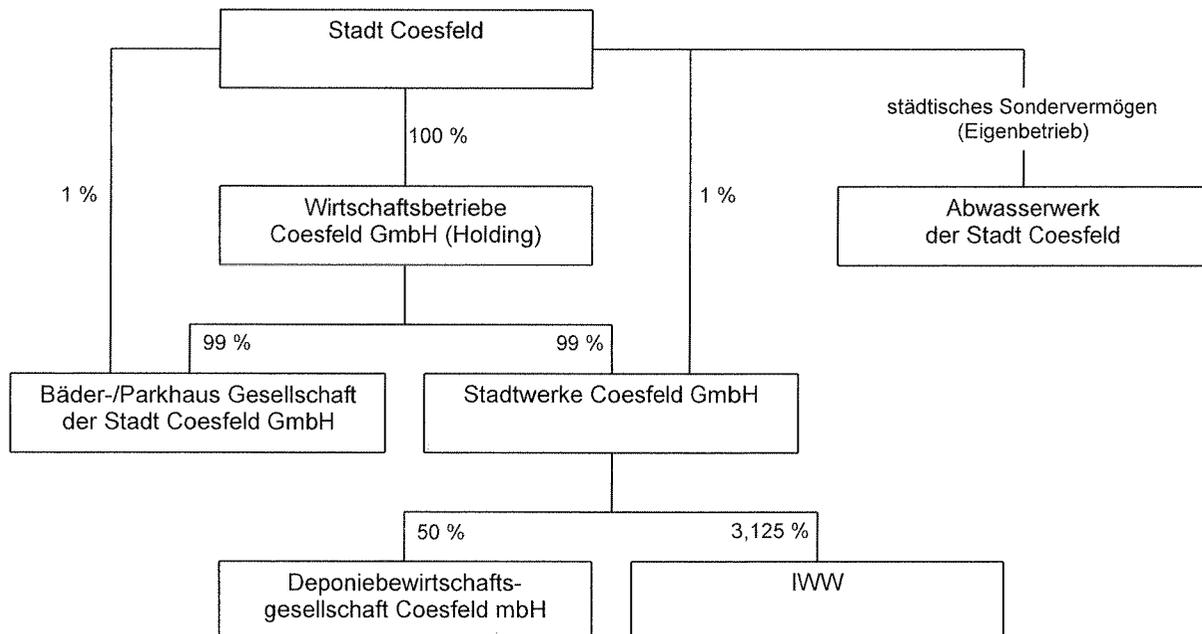
Im Hinblick auf den Zweck des Auftrags, zunächst nur die Umsetzbarkeit verschiedener Gestaltungsalternativen grob zu prüfen, soll die Stellungnahme kurz gehalten werden und sich nur auf die wesentlichen kommunal- und steuerrechtlichen Gesichtspunkte beschränken.

Den Auftrag haben wir in den Monaten November 2008 bis Anfang Februar 2009 durchgeführt. Angeforderte Unterlagen wurden uns bereitwillig von der Stadt Coesfeld zur Verfügung gestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2002.

## II. Ausgangslage

Die Stadt Coesfeld ist in geringem Umfang (zu jeweils 1 %) unmittelbar und im Übrigen (zu jeweils 99 %) mittelbar über die zu 100 % im städtischen Eigentum stehenden Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH (Holdinggesellschaft - nachfolgend auch kurz: Wirtschaftsbetriebe Coesfeld) an der Bäder-/Parkhaus Gesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH (nachfolgend auch kurz: Bäder-/Parkhaus Gesellschaft) und den Stadtwerken Coesfeld GmbH (nachfolgend auch kurz: Stadtwerke oder Stadtwerke Coesfeld) beteiligt. Die Stadtwerke wiederum halten eine 50 %-Beteiligung an der Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld mbH sowie eine 3,125 %ige Beteiligung an der IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasserforschung gemeinnützige GmbH. Das Abwasserwerk wird als städtisches Sondervermögen i. S. v. §§ 97 Abs. 1 Nr. 3, 107 Abs. 2 Nr. 4 GO als rechtlich unselbständiges, aber wirtschaftlich verselbständigte eigenbetriebsähnliche Einrichtung (nachfolgend auch kurz: Eigenbetrieb) entsprechend den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt (§ 107 Abs. 2 Satz 3 GO). Die vorstehend beschriebene Konstellation städtischer Beteiligungen/Betriebe lässt sich graphisch wie folgt darstellen:



Für die bestehende Beteiligungsstruktur ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, dass nach Auskunft der Stadt zwischen der Bäder-/Parkhaus Gesellschaft und den Stadtwerken Coesfeld über die Wirtschaftsbetriebe Coesfeld (Holding) ein umfassender ertragsteuerlicher Verbund besteht. Dies bedeutet, dass die Verluste aus dem Bäder- und Parkhausbetrieb mit den Gewinnen der Stadtwerke auf Ebene der Holding mit ertragsteuerlicher Wirkung verrechnet werden. Technisch und wirtschaftlich erfolgt die Ergebnisverrechnung über das Instrument der steuerlichen Organschaft. Auf Grundlage des abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrages wird der Jahresgewinn der Stadtwerke auf der

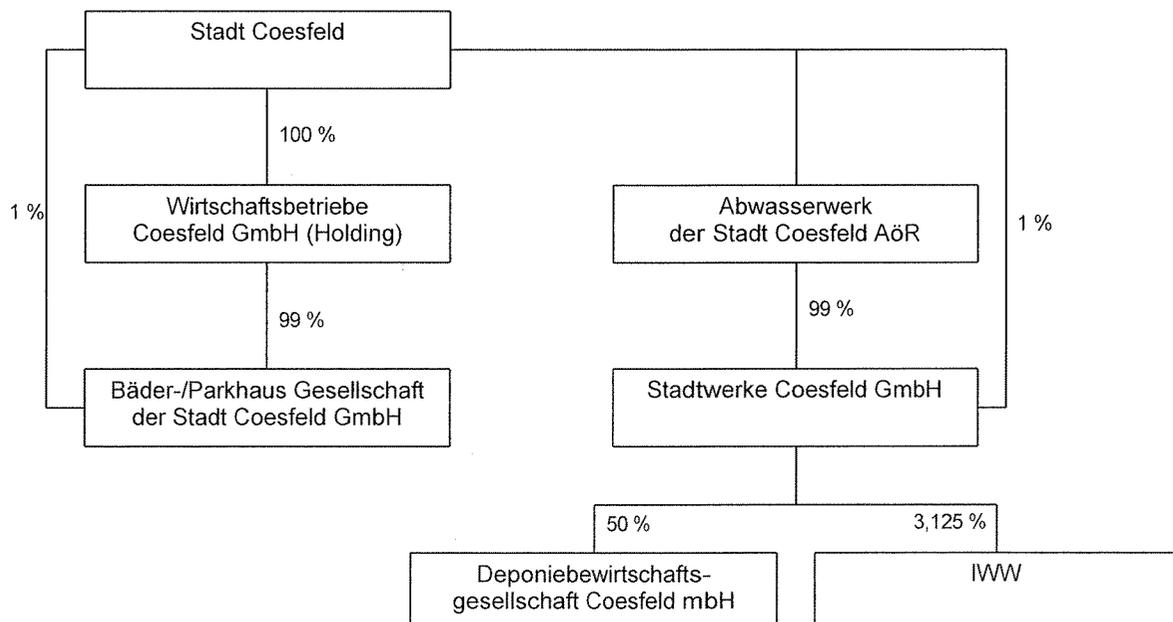
Ebene der Wirtschaftsbetriebe (Holding) erfasst und mit den von den Wirtschaftsbetrieben ebenfalls übernommenen Verlusten der Bäder- und Parkhausgesellschaft steuerwirksam verrechnet. Weitere Voraussetzung für den steuerlichen Verbund zwischen dem Versorgungsbereich und dem Bäderbereich (nicht Parkhausbereich) ist das Vorliegen einer so genannten engen wechselseitigen technisch-wirtschaftlichen Verflechtung von einigem Gewicht. Nach Auskunft der Stadt ist der enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verbund zwischen dem Bäder- und Versorgungsbereich in Coesfeld über die Errichtung und den Betrieb von Blockheizkraftwerken steuerlich anerkannt.

### III. Neuorganisation entsprechend dem Antrag der CDU-Fraktion

Nach dem Antrag der CDU-Fraktion soll:

- a. der Abwassereigenbetrieb (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) in eine Anstalt öffentlichen Rechts umgewandelt werden,
- b. die Beteiligung der Stadt an den Stadtwerken auf die AöR übertragen werden (Halten von Beteiligungen an Energie- und Wasserversorgungsunternehmen als weiterer Anstaltszweck).

Graphisch lässt sich die angedachte Gestaltung wie folgt darstellen:



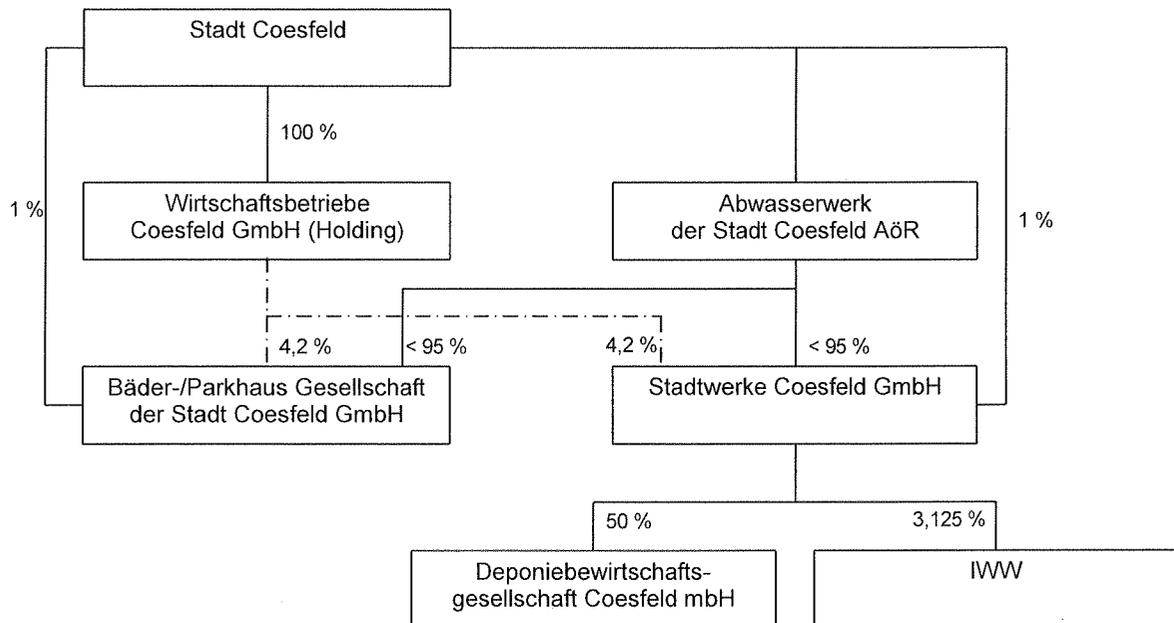
1. Die Umwandlung des Eigenbetriebs in das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR ist kommunalrechtlich und steuerrechtlich grundsätzlich unproblematisch. Hierzu einige Hinweise aus kommunal- und steuerrechtlicher Sicht:

- Die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung kann kommunalrechtlich nach § 114a Abs. 1 GO mit materiellrechtlicher Wirkung nahezu umfassend auf eine Anstalt öffentlichen Rechts, die in alleiniger Trägerschaft der Stadt Coesfeld steht, übertragen werden.
- Die Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebes Abwasserwerk erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.
- Auch eine Anstalt öffentlichen Rechts ist nur insoweit (beschränkt) steuerpflichtig, als sie einen so genannten Betrieb gewerblicher Art unterhält. Da die Abwasserbeseitigung eine hoheitliche Tätigkeit darstellt, wäre auch ein Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR mit dieser Tätigkeit nicht steuerlich relevant tätig.
- Die Umwandlung des Eigenbetriebes in eine Anstalt öffentlichen Rechts löst auch keine Grunderwerbsteuer aus, denn nach § 4 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) ist der Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts von der Besteuerung ausgenommen, wenn das Grundstück u. a. aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben von einer auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts übergeht und nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient. Hiervon wäre im Falle der Umwandlung des Eigenbetriebs in die Abwasserwerk-AöR auszugehen.

2. Die vorstehende graphische Darstellung zeigt, dass durch die Übertragung der Stadtwerke-Beteiligung (99 %) auf die Abwasserwerk-AöR die Grundlagen für den heute bestehenden ertragsteuerlichen Verbund mit der Bäder-/Parkhaus Gesellschaft gelöst würden. Die Beteiligungen an den beiden Tochtergesellschaften, die heute alleine den Wirtschaftsbetrieben Coesfeld GmbH zugeordnet sind, wären dann zwei verschiedenen Mutterunternehmen zugeordnet. In jedem Fall würde die steuerliche Organschaft gelöst und damit eine Grundvoraussetzung des steuerlichen Querverbundes wegfallen. Unabhängig von sich anschließenden weiteren steuerlichen Fragen, die nachfolgend noch angesprochen werden, ist diese Gestaltungsvariante daher nicht zielführend.

#### **IV. Übertragung von Anteilen an der Bäder-/Parkhaus Gesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH und den Stadtwerken Coesfeld GmbH auf das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR (Variante zum Antrag der CDU-Fraktion)**

Diese Gestaltung, bei der zur Vermeidung grunderwerbsteuerlicher Belastungen nur weniger als 95 % der Anteile der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH an der Bäder-/Parkhaus Gesellschaft und den Stadtwerken Coesfeld auf das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR übertragen werden, lässt sich graphisch wie folgt darstellen:



1. Zur Umwandlung des Eigenbetriebs in das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR kann auf die Ausführungen auf Seite 4 (III. 1.) verwiesen werden.
2. Die vorstehende Graphik zeigt, dass nach dieser Gestaltungsvariante das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR jeweils weniger als 95 % der Anteile sowohl an der Bäder-/Parkhaus Gesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH als auch den Stadtwerken Coesfeld GmbH hält. Jeweils 4,2 % der Anteile verbleiben bei den Wirtschaftsbetrieben Coesfeld GmbH und jeweils 1 % unmittelbar bei der Stadt.
3. In Bezug auf die heute bestehenden Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH hätten folgende alternative Gestaltungen nahegelegen, die aber - unabhängig von steuerlichen Überlegungen - schon aus umwandlungs- und kommunalrechtlichen Gründen nicht zulässig sind:
  - a) Anstatt der Umwandlung des Abwasser-Eigenbetriebs in eine AöR hätte die Umwandlung der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH in eine AöR in Betracht gezogen werden können. Dies ist jedoch rechtlich ausgeschlossen, da eine Umwandlung einer GmbH in eine AöR weder im Umwandlungsrecht noch im Kommunalrecht vorgesehen ist.
  - b) Auch die Beteiligung der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH an der zu gründenden AöR ist nicht zulässig, da die Beteiligung privater Gesellschaften an einer AöR im Gemeindefinanzierungsrecht des Landes NRW ausdrücklich zugelassen sein müsste.
4. Die hier dargestellte Gestaltung der Übertragung der Beteiligungen auf das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR hätte erhebliche steuerliche Folgewirkungen.

Grundsätzlich kann man unterscheiden, ob die Übertragung

- a) durch Verkauf der Beteiligungen (also entgeltlich) oder unentgeltlich erfolgt.  
Für beide Varianten gleichermaßen gilt aber zunächst Folgendes:
- Es kann steuerlich keine Übertragung der Beteiligungen zu Buchwerten nach § 20 Abs. 1 UmwStG erfolgen, da § 20 UmwStG auf Einbringungen in eine Anstalt öffentlichen Rechts nicht anwendbar ist.
  - Es erfolgt nur jeweils eine Übertragung von weniger als 95 % der gesamten Anteile, um hier einen grunderwerbsteuerbaren und grunderwerbsteuerpflichtigen Tatbestand gemäß § 1 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 GrEStG zu vermeiden.
- b) Ein **Verkauf** der Anteile der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld mbH an das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR hätte insbesondere folgende steuerliche Konsequenzen:
- Auf der Ebene der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld mbH (Holding) würde der Veräußerungsgewinn (Veräußerungserlös abzüglich Buchwert der Beteiligungen) in Höhe von 5 % der Körperschaftsteuer unterliegen (§ 8b Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz - KStG). Die darauf entfallende Körperschaftsteuer beträgt 15 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags (5,5 % auf die entstehende Körperschaftsteuer).
  - Der Verkauf der Beteiligungen an das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR würde zu keiner Gewerbesteuerbelastung auf der Ebene der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH (Holding) führen.
  - Die Anteilsübertragung wäre auch umsatzsteuerneutral möglich.
  - Weitere steuerliche Auswirkungen würden sich dann ergeben, wenn der bei der auf der Ebene der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH vereinnahmte Veräußerungsgewinn an die Stadt Coesfeld ausgeschüttet werden würde. Dies würde zu einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % des an die Stadt ausgeschütteten Betrags führen.
- c) Im Falle der **unentgeltlichen Übertragung** der Beteiligungen von den Wirtschaftsbetrieben Coesfeld GmbH auf das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR im genannten Umfang würden sich die vorstehend unter b) erläuterten Steuerauswirkungen entsprechend ergeben. Zusätzlich würde sich unmittelbar eine Kapitalertragsteuerbelastung ergeben, denn im Fall der unentgeltlichen Anteilsübertragung würde eine verdeckte Gewinnausschüttung an die Stadt in Höhe der Differenz aus dem Teilwert/gemeinen Wert der Beteiligungen abzüglich des Werts des steuerlichen Einlagekontos der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH angenommen.
- d) Neben den steuerlichen Auswirkungen aus der Übertragung der Beteiligungen wären die Auswirkungen auf den steuerlichen Verbund und die laufende Besteuerung zu beachten.
- Während die Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH als Gesellschaft mit beschränkter Haftung einen Gewerbebetrieb kraft Rechtsform darstellt, müssten die Beteiligungen bei dem Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR einem steuerlich relevanten gewerblichen Bereich zugerechnet werden können. Dabei müsste es sich um eine gewinnbringende Tätigkeit handeln, denn im Falle der Übertragung einer Dauerverlusttätigkeit (z. B. durch die Übertragung des dauerdefizitären Parkhausgeschäftes) würde mangels Gewinnerzielungsabsicht kein Gewerbebetrieb auf Ebene der AöR vorliegen. Nur für den Fall, dass das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR einen Gewerbebetrieb unterhält, kann es auch Organträger einer steuerlichen Organschaft sein.
- Darüber hinaus wäre die enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung zwischen dem Versorgungsbereich der Stadtwerke und dem Bäderbereich der Bäder-/Parkhaus Gesellschaft erneut mit der Finanzverwaltung im Rahmen einer verbindlichen Auskunft abzustimmen. Ein solcher Antrag ist seit kürzerem auch gebührenpflichtig.

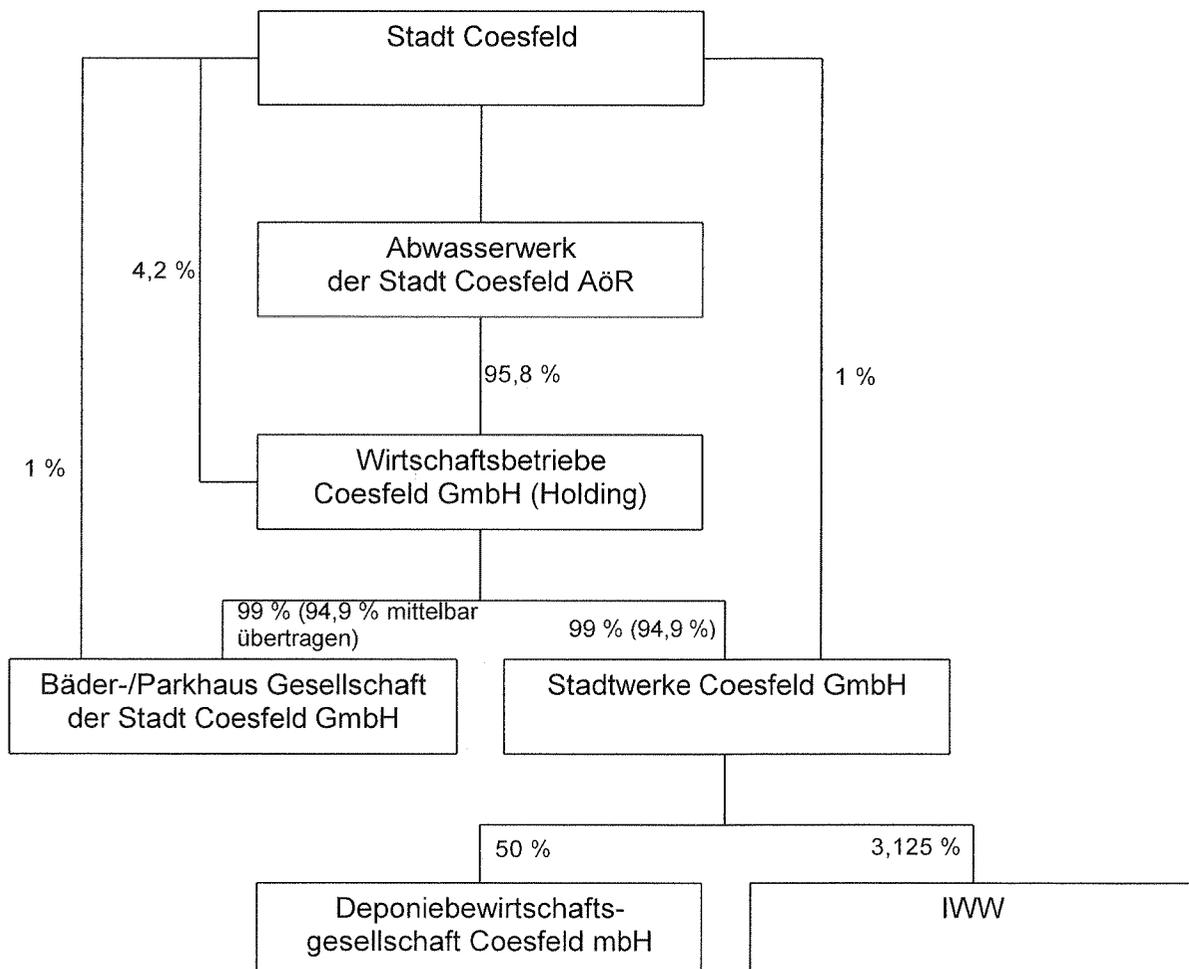
Es ist also im Ergebnis festzuhalten, dass es auf der Ebene des Abwasserwerks der Stadt Coesfeld AöR sehr schwierig wird, die Voraussetzungen einer ertragsteuerlichen Organschaft herzustellen.

- e) Auch die Verschmelzung der Bäder-/Parkhaus Gesellschaft der Stadt Coesfeld mbH und der Stadtwerke Coesfeld GmbH auf die Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH (zur Einheitsgesellschaft) hätte im Ergebnis zu keinem anderen Ergebnis geführt.

## V. Mögliche Neuorganisation der städtischen Beteiligungen und Betriebe, ohne dass hiermit zwingend eine Steuerbelastung verbunden wäre

Eine Gestaltungsvariante, die ggf. keine Steuerbelastungen verursacht, könnte die sein, dass maximal 95,8 % der Beteiligung der Stadt Coesfeld an den Wirtschaftsbetrieben Coesfeld GmbH auf die Abwasserwerk-AöR übertragen würden.

Diese Gestaltungsalternative hätte graphisch folgendes Aussehen:



1. Bei dieser Gestaltung wird quasi das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR als weitere Holding zwischen die Stadt und die Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH (Holding) gestellt.
2. Hinsichtlich der steuerlichen Beurteilung der Gestaltung gehen wir von folgenden Ausgangsvoraussetzungen aus:
  - 2.1 Die Stadtwerke Coesfeld sind im Jahr 1983 im Wege der Buchwerteinbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten steuerlich neutral aus dem Eigenbetrieb Stadtwerke in die Stadtwerke Coesfeld GmbH umgewandelt worden (§ 20 Abs. 1 UmwStG a. F.). Die Einbringung der 99 %igen Stadtwerke-Beteiligung in die Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH im Jahr 1994 erfolgte ebenfalls gemäß § 20 Abs. 1 UmwStG a. F. zum Buchwert.

Hierdurch sind so genannte einbringungsgeborene Anteile entstanden, die körperschaftsteuerlich in einem Betrieb gewerblicher Art gehalten werden. Dies bedeutete nach altem Körperschaftsteuerrecht, dass z. B. die spätere Veräußerung dieser Beteiligung zum Marktpreis zu einem Veräußerungsgewinn in Höhe der Differenz zum Buchwert geführt hätte. Seit dem Wechsel des steuerpflichtigen körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens zum körperschaftsteuerlichen Halbeinkünfteverfahren im Jahr 2001 (nunmehr Teileinkünfteverfahren) ist die zeitlich unbefristete Besteuerung solcher Anteile juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch eine zeitlich befristete Besteuerung abgelöst worden. Soweit die nunmehr 7-jährige Haltefrist nach der Übertragung solcher Beteiligungen abgelaufen ist, unterliegt die Veräußerung der Beteiligung danach grundsätzlich nicht mehr der Steuerpflicht, soweit sie durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts erfolgt. Vom Ablauf der 7-jährigen Haltefrist ist nach dem vorliegenden Sachverhalt auszugehen, so dass die Übertragung der Beteiligung der Stadt Coesfeld an den Wirtschaftsbetrieben Coesfeld GmbH (Holding) auf das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR steuerneutral möglich sein dürfte.

- 2.2 Weil die Stadt Coesfeld jeweils selbst 1 % sowohl an der Bäder-/Parkhaus Gesellschaft als auch den Stadtwerken Coesfeld hält, dürfen im Hinblick auf die Vermeidung eines grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgangs gemäß § 1 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 GrEStG nur rd. 95,8 % der von der Stadt Coesfeld an den Wirtschaftsbetrieben Coesfeld GmbH gehaltenen Beteiligung auf das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR übertragen werden. Rd. 4,2 % der Beteiligung müssten also unmittelbar im Eigentum der Stadt Coesfeld verbleiben. So wird gewährleistet, dass weniger als 95 % der Beteiligungen an der Bäder-/Parkhaus Gesellschaft und den Stadtwerken Coesfeld mittelbar übertragen werden.
3. Hinsichtlich der Übertragung der städtischen Beteiligung auf das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR kann grundsätzlich wieder zwischen einer entgeltlichen Übertragung (Verkauf) und einer unentgeltlichen Übertragung unterschieden werden.

- 3.1 Erfolgt eine **entgeltliche Veräußerung** der Beteiligung der Stadt an das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR, so entsteht auf Ebene der Stadt Kapitalertragsteuer, soweit der Veräußerungserlös höher ist als das steuerliche Einlagenkonto, denn die Beteiligung wird derzeit (vgl. oben V., 2.1, Seite 8) in einem steuerlichen Betrieb gewerblicher Art gehalten.
- 3.2 Im Fall der **unentgeltlichen Übertragung** der Beteiligung auf das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR ist es derzeit rechtlich nicht geklärt, ob dann ebenfalls eine Kapitalertragsteuerbelastung anfällt. Grundsätzlich kann in diesem Fall kein Veräußerungsgewinn entstehen, da kein Veräußerungserlös erzielt wird. Vor einer Umsetzung der Gestaltung wäre diese Frage aber unbedingt mit der Finanzverwaltung im Rahmen einer so genannten verbindlichen Auskunft abzuklären.
4. Im Falle der unmittelbaren Übertragung der Anteile an den Wirtschaftsbetrieben Coesfeld GmbH auf das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR würden die bestehende steuerliche Organschaft zwischen den Wirtschaftsbetrieben Coesfeld als Organträger und der Bäder- und Parkhausgesellschaft und den Stadtwerken als Organgesellschaften und auch die steuerlich anerkannte enge wechselseitige Verflechtung zwischen dem Bäderbereich der Bäder- und Parkhaus Gesellschaft und dem Versorgungsbereich der Stadtwerke grundsätzlich nicht tangiert und damit nicht gefährdet.
5. Es stellt sich abschließend aber die Frage, ob die eingangs (oben I., Seite 1) genannten weiteren Aspekte mit dieser Neuordnung der Beteiligungen erreicht werden könnten.

Durch die Einbringung von rd. 95 % der städtischen Beteiligung an den Wirtschaftsbetrieben Coesfeld GmbH in das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR lassen sich weder hinsichtlich des Aspekts der Finanzierung noch hinsichtlich der Realisierung von Synergien, der Stärkung des städtischen Haushalts bzw. der Wirtschaftsbetriebe und der Kooperation mit Nachbarkommunen Vorteile erzielen, die ohne diese Gestaltung nicht möglich wären. Einzig die Steuerung der städtischen Beteiligungen alleine über die Organe des Abwasserwerks der Stadt Coesfeld AöR könnte zu einer einheitlichen und damit ggf. effizienteren Führung des städtischen Sondervermögens und der städtischen Beteiligungen beitragen.

## VI. Ergebnis

1. Die Umwandlung des Eigenbetriebs Abwasserwerk der Stadt Coesfeld in ein Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR ist sowohl kommunal- als auch steuerrechtlich grundsätzlich unproblematisch.

2. Die Untersuchung hat aber auch gezeigt, dass eine kommunalrechtlich zulässige und steuerlich (weitgehend) neutrale Übertragung von Aktivitäten der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH auf das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR nur auf die Art und Weise denkbar ist, dass die Anteile der Stadt Coesfeld an den Wirtschaftsbetrieben Coesfeld GmbH selbst (teilweise) in das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR eingebracht werden.

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR würde als weitere Holding die Aktivitäten der Abwasserbeseitigung und der Wirtschaftsbetriebe bündeln.

3. Eingelegt werden dürfen aber maximal 95,8 % der Anteile, um einen grunderwerbsteuerbaren Vorgang zu vermeiden.

Die Anteile der Stadt an den Wirtschaftsbetrieben Coesfeld GmbH würden dann zukünftig nur noch von 4,2 % durch die Stadt unmittelbar und in Höhe von 95,8 % vom Abwasserwerk der Stadt Coesfeld AöR gehalten werden.

4. Im Hinblick auf die eingangs genannten weiteren Gesichtspunkte des Finanzierungsaspekts, der Realisierung von Synergien, der Stärkung des städtischen Haushalts und des Status der Wirtschaftsbetriebe sowie der Eignung der Organisationsstruktur für Kooperationen mit Nachbarkommunen sehen wir hier keine Vorteile, die nicht auch ohne die Zwischenschaltung dieser weiteren Holding erreicht werden könnten.
5. Einzig die Steuerung der städtischen Beteiligungen alleine über die Organe des Abwasserwerks der Stadt Coesfeld AöR könnte zu einer einheitlichen und damit ggf. effizienteren Führung des städtischen Sondervermögens und der städtischen Beteiligungen beitragen.

Krefeld, den 12. Februar 2009

Dipl.-Kfm. F. Bender  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

ppa. D. Abts  
Rechtsanwalt  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zur Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.